

Sportorganisationsordnung des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. (SpOrgO.WSB)



Vorwort

Im WSB sind alle Geschlechter gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform verwendet.

1. Geltungsbereich

Die Sportorganisationsordnung des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. (WSB), im weiteren SpOrgO WSB, findet ihre Grundlage in § 5 Nr.3 der Satzung des WSB in der Fassung vom 13.10.2018. Sie regelt für den WSB und seine Untergliederungen die Belange des Sports und die inhaltliche Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung, soweit nicht die Satzung des WSB, die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) und der DSB-Qualifizierungsplan für die Aus- und Fortbildung, jeweils in der gültigen Fassung, unmittelbar Anwendung finden.

2. Ständige Kommissionen

Das Präsidium des WSB setzt gem. § 12 Nr. 3 der Satzung als ständige Kommissionen

- die Leistungssportkommission
- die Verbandssportkommission
- die Liga- und Rundenwettkampfkommision

Die Kommissionen und der Arbeitskreis haben die Aufgabe, die Organe des WSB nach Maßgabe der WSB-Satzung und den hierzu erlassenen Ordnungen bei der Durchführung des Sports und der Aus-/Fortbildung zu beraten und zu unterstützen.

3. Leistungssportkommission

3.1. Aufgaben

Die Beratung und Unterstützung (vgl. Nr. 2 Absatz 2) erstreckt sich insbesondere auf

- die Belange der Fachschaft NRW
- die Landeskaderplanung für die olympischen Wettbewerbe
- die Mitarbeit bei der Erstellung der Regionalen Zielvereinbarungen
- die Erstellung und Fortschreibung der WSB-Leistungssportrichtlinie einschl. der Stützpunktangelegenheiten

3.2. Zusammensetzung

Die Leistungssportkommission setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Leistungssport und Bildung als Vorsitzenden
- dem Vizepräsidenten für Verbandssportangelegenheiten als stellv. Vorsitzenden
- dem hauptamtlichen Beauftragten für Leistungssport
- den Landestrainern für die Olympischen Disziplinen Bogen, Gewehr, Pistole und Wurfscheibe
- dem stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

4. Verbandssportkommission

4.1. Aufgaben

Die Beratung und Unterstützung (vgl. Nr. 2 Absatz 2) erstreckt sich insbesondere auf

- die Wahl der Referenten
- die Planung der Landesmeisterschaften
- die Betreuung und den Einsatz der Mitarbeiter
- die Festlegung von einheitlichen Vorgaben für die Bezirksmeisterschaften
- die Planung anderer sportlicher Veranstaltungen mit Ausnahme der Liga- und Rundenwettkämpfe und der internationalen Wettkämpfen des WSB z.B. ISAS
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Sportbereich, sofern die Zuständigkeit hierfür in Richtlinien und/oder Ausschreibungen ausdrücklich geregelt ist.

Die Verbandssportkommission ist mindestens zweimal in Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Kreissportleiter sind über Entscheidungen der Sportkommission umgehend zu unterrichten.

4.2. Zusammensetzung

Die Verbandssportkommission setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Verbandssportangelegenheiten als Vorsitzenden
- dem Vizepräsidenten für Leistungssport und Bildung als stellv. Vorsitzenden
- einem Vertreter des Sportjugendvorstandes
- dem Antidopingbeauftragten
- den Bezirkssportleitern
- dem hauptamtlichen Beauftragten für Leistungssport
- den Referenten für Armbrust, Bogen, Belange der Körperbehinderten, Laufende Scheibe, Sommerbiathlon, Vorderlader, Waffenrechtsangelegenheiten, Wurfscheibe und das Kampfrichterwesen
- dem stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

5. Liga- u. Rundenwettkampfkommision

5.1. Aufgaben

Die Beratung und Unterstützung (vgl. Nr. 2 Absatz 2) erstreckt sich insbesondere auf

- alle Angelegenheiten mit den auf WSB-Ebene ausgetragenen Liga- und Rundenwettkämpfen
- die Erarbeitung der WSB-Liga- und Rundenwettkampfrichtlinie
- Entscheidungen über Vorschläge zur Ergänzung/ Änderung der Liga- und Rundenwettkampfrichtlinie
- die Wahl der Liga- und der RWK-Leiter auf WSB-Ebene
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, sofern diese in der WSB-Liga- oder Rundenwettkampfrichtlinie ausdrücklich geregelt sind.

Die Liga- und Rundenwettkampfkommision ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Bezirks- und Kreissportleiter sind über Entscheidungen der Liga- und Rundenwettkampfkommision umgehend zu unterrichten.

5.2. Zusammensetzung

Die Liga- und Rundenwettkampfkommision setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Verbandssportangelegenheiten als Vorsitzenden
- dem Referenten für das Kampfrichterwesen als stellv. Vorsitzenden
- den Westfalenliga- und Landesrundenwettkampfleitern
- jeweils einem Vereinsvertreter der auf WSB-Ebene bestehenden Ligen und Rundenwettkampfdisziplinen
- dem stellv. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

6. Einsetzung der Kommissionsmitglieder

Die von den Kommissionen und vom Arbeitskreis gewählten Referenten, Liga- und Rundenwettkampfleiter, werden durch das Präsidium eingesetzt.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die erneute Einsetzung ist zulässig.

Die Vereinsvertreter werden von jährlich einzuberufenden Versammlungen der an den Liga- und Rundenwettkampfdisziplinen teilnehmenden Vereine für eine Saison gewählt. Weitere Einzelheiten regelt die WSB-Liga- und Rundenwettkampfrichtlinie.

7. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Die Kommissionen und der Arbeitskreis gem. 6.3. dieser Ordnung sind bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

8. Schriftliches Abstimmungsverfahren

Eine Beschlussfassung der Ausschüsse kann durch eine schriftliche Umfrage der Vorsitzenden bei den Kommissionsmitgliedern dann erfolgen, wenn es bei Einzelentscheidungen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, die Kommission zeitgerecht einzuberufen. Aus der Umfrage müssen der zur Entscheidung anstehende Sachverhalt, die vorgeschlagene Entscheidung und die Begründung für die Entscheidung ersichtlich sein. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen keine Rückäußerung einzelner Mitglieder, so gilt dieses als Zustimmung zu dem unterbreiteten Vorschlag.

9. Regelungen für die Bezirke und Kreise

9.1. Aufgaben

Unter Beachtung der Geschäftsordnung des Westfälischen Schützenbundes als verbindliche Satzung für die Kreise und Bezirke sind in den Kreisen und Bezirken ständige Kommissionen einzusetzen.

Die Aufgaben der Kommissionen entsprechen den in Nr. 4.1. bzw. Nr. 6.1. benannten Aufgaben.

9.2. Ständige Kommissionen

Als ständige Kommissionen sind einzusetzen

- in den Bezirken eine Bezirkssportkommission und eine Bezirks-Liga-/Rundenwettkampfkommision
- in den Kreisen eine Kreissportkommission für alle sportlichen Belange

9.3. Zusammensetzung der Kommissionen

9.3.1. Die Bezirkssportkommission besteht aus

- dem Bezirkssportleiter als Vorsitzenden
- dem stellv. Bezirkssportleiter als stellv. Vorsitzenden
- einem Vertreter der Bezirksjugendleitung
- den Kreissportleitern

9.3.2. Die Bezirks-Liga-/Rundenwettkampfkommision besteht aus

- dem Bezirkssportleiter als Vorsitzenden
- dem stellv. Bezirkssportleiter als stellv. Vorsitzenden
- den Liga- und den Rundenwettkampfleitern
- mind. drei Vereinsvertretern der an den Liga- und/oder Rundenwettkämpfen teilnehmenden Vereine

9.3.3. Die Kreissportkommission besteht aus

- dem Kreissportleiter als Vorsitzenden
- dem stellv. Kreissportleiter als stellv. Vorsitzenden
- einem Vertreter der Jugendleitung
- den Liga- und den Rundenwettkampfleitern

- mind. drei Vereinsvertretern der an den Liga- und/oder Rundenwettkämpfen teilnehmenden Vereine.

9.3.4. Die Bezirke und/oder Kreise können weitere Personen in die Kommissionen berufen.

9.3.5. Bezüglich der Einsetzung der Kommissionsmitglieder gilt Nr. 6 dieser Ordnung für die Bezirke und Kreise entsprechend.

Die Sportorganisationsordnung in der vorstehenden Fassung wurde am 04.10.2019 gem. § 14 Nr. 4 der WSB-Satzung vom Hautausschuss des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. in Herford beschlossen und vom Präsidium mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.